



ASSOCIATION SUISSE DE DROIT DU SPORT
www.asds.ch

Der Sportrechtsnewsletter der ASDS **Aktuelles aus der sportrechtlichen Welt**

Redaktion: RA Dr. Philipp Engel, LL.M. / RA Daniel Engel, LL.M. / RA Dr. Markus Bösiger /
RAin Kathrin Albrecht / RAin Patricia Geissmann.¹

Begrüßungswort des Präsidenten:

Liebe ASDS Mitglieder

Chers Membres de l'ASDS

Und wieder steht uns ein Olympisches Jahr bevor! Und wenn man von Olympiade spricht, dann heisst das auch an die ASDS Sportrechtstage in Magglingen zu denken. Der ASDS Vorstand freut sich sehr, bereits heute bekanntzugeben, dass

am Do. 6. und Fr. 7. November 2014

die 6. Sportrechtstage in Magglingen stattfinden werden.

SAVE THE DATE!

Et encore une fois nous nous trouvons au début d'une année olympique. Et quand on parle d'Olympiade on ne peut que penser aussi aux Journées du Droit du Sport de l'ASDS à Macolin. Le Comité de l'ASDS se réjouit de pouvoir déjà annoncer les dates suivantes:

Jeu. 6 et ven. 7 novembre 2014

6^{èmes} Journées du Droit du Sport à Macolin.

SAVE THE DATE!

Mit sportlichen Grüßen / Avec salutations sportives

Michele Bernasconi

¹ KBTLegal, Gerechtigkeitsgasse 23, 8001 Zürich, www.kbtlegal.ch.

Allgemeines:

- **Aufhebung der Transportpflicht von Anhängern eines Sportclubs**

Der inzwischen ausgearbeitete Entwurf für eine Teilrevision des Personenbeförderungsgesetzes sieht konkret vor, dass sich ein Transportunternehmen von der Transportpflicht von Fans eines Sportclubs zu einer Sportveranstaltung befreien kann, wenn es dem Sportclub einen Chartervertrag für die Beförderung der Fans mit Charterzügen oder -bussen zu angemessenen Bedingungen, namentlich bezüglich Haftung, Fahrpreis, Abfahrtszeiten etc., angeboten hat. Ohne Abschluss eines Chartervertrages besteht gemäss Gesetzesentwurf eine subsidiäre Haftung des Sportclubs gegenüber dem Transportunternehmen für alle Schäden, die seine Fans bei der Beförderung zu oder von einer Sportveranstaltung verursachen, soweit die Verursacher nicht identifiziert werden können. Von dieser Haftung kann sich der Sportclub jedoch befreien, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um Schäden dieser Art zu verhüten.

BBJ 2013 7223; abrufbar unter:

<http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/7223.pdf>

- **WM-Vergabe nach Katar könnte nichtig sein**

Ob die WM in Katar im Jahr 2022 tatsächlich stattfinden wird, ist gemäss Domenico Scala, Vorsitzender der neu konstituierten Audit- und Compliance-Kommission der FIFA, welche die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der finanziellen Rechnungslegung der FIFA gewährleistet und im Auftrag des Exekutivkomitees die Berichte der externen Buchprüfer überprüft, noch nicht definitiv geklärt. Gemäss seinen Aussagen gegenüber der NZZ am Sonntag könnte die WM-Vergabe nach Katar unter Umständen nichtig und eine Neuvergabe aus juristischen Gründen angezeigt sein, sollte sich tatsächlich herausstellen, dass im Vorfeld der WM-Vergabe nachweislich bestochen worden ist. Der Abschluss der Untersuchungskammer der FIFA-Ethik-Kommission, welche diesbezügliche Ermittlungen tätigt, wird im Frühjahr 2014 erwartet.

Rechtsprechung CAS:

- **New Guidelines on Legal Aid before the CAS**

As per 1 September 2013 the new Guidelines on Legal Aid before the CAS are in force. The aim of these Guidelines is to guarantee the rights of natural persons (e.g. athletes) without sufficient financial means, to defend their rights before the CAS. Therefore, the Guidelines set out the conditions according to which legal aid may be granted and point out the application procedure for the request.

Guidelines on Legal Aid before the Court of Arbitration for Sport:

<http://www.tas-cas.org/legal-aid-guidelines>

- **Appeal filed by Mr Viktor Troicki is partially upheld**

The CAS Panel determined that the Serbian tennis player Viktor Troicki did indeed commit an anti-doping violation in refusing to provide a blood sample beside the urine sample after his first round match at the Monte Carlo tournament. Viktor Troicki appealed the decision of the Independent Anti-Doping Tribunal (IADT) arguing that he did not, either intentionally nor negligently refuse or fail to provide the blood sample. Although the CAS Panel considered that the doping control officer (DCO) should have informed the player in clearer terms of the risks caused by his refusal to undergo a blood test, he

founded Troicki guilty and suspended him to the minimum of 12 months commencing on 15 July 2013.

Media Release CAS in full:

http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/7176/5048/0/Media20Release20_English_2005.11.13.pdf

Rechtsprechung Swiss Football League:

- **Präjudizentscheid im Fall einer roten Karte an den falschen Spieler infolge offensichtlicher Spielerverwechslung**

Hintergrund des Verfahrens vor dem Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen der SFL war ein Spiel zwischen zwei schweizerischen Fussballclubs, anlässlich von welchem ein Spieler wegen heftigen Niederstossens eines Gegenspielers in irrtümlicher Weise mit einer direkten roten Karte des Feldes verwiesen worden war. Ein Irrtum bestand deshalb, weil nicht der sanktionierte Spieler, sondern einer seiner Mitspieler den Stoss ausgeführt hatte, was sich jedoch erst nach dem Spiel aus der Perspektive der Fernsehkamera zeigte.

Grundsätzlich sind Tatsachenentscheide und auf dem Spielfeld ausgesprochene Spielstrafen endgültig und können von den Disziplinarinstanzen nicht überprüft werden (Art. 10 Abs. 2 Rechtspflegeordnung SFV [RPO]). Ausnahmsweise kann jedoch gestützt auf das FIFA-Zirkular 948, welches der Regelung in Art. 10 Abs. 3 RPO entspricht, eine offensichtlich falsche Disziplinarentscheidung des Schiedsrichters von der Disziplinarbehörde korrigiert werden, wenn erwiesen ist, dass ein Feldverweis Folge eines offensichtlichen Irrtums des Schiedsrichters war. Im Sinne dieser Bestimmungen wurde deshalb der zu Unrecht des Feldes verwiesene Spieler im Nachhinein mit Verfügung des Disziplinarrichters ausnahmsweise von Sanktionen befreit.

Gleichzeitig wurde in der Folge gestützt auf die Fernsehbilder ein Disziplinarverfahren gegen den tatsächlich Fehlbaren eröffnet. Es stellte sich in diesem Verfahren insbesondere die Frage, ob das FIFA-Zirkular 948 resp. die Bestimmung von Art. 10 Abs. 3 RPO auch eine Rechtsgrundlage darstellen, um den noch nicht sanktionierten Spieler im Nachhinein zu bestrafen. Dies wurde mit Sicht auf die Rechtsprechung in Deutschland zu Recht verneint; liegt in diesem Fall ja auch keine vom Schiedsrichter ausgesprochene Strafe, welche es zu korrigieren gilt, vor. Zu prüfen war deshalb lediglich noch eine nachträgliche disziplinarische Ahndung gestützt auf Art. 14 Abs. 3 RPO. Die Bestimmung setzt voraus, dass der Schiedsrichter ein krass sportwidriges Verhalten eines Spielers nicht gesehen und somit keinen Tatsachenentscheid gefällt hat. Da im zu beurteilenden Fall anhand der Fernsehbilder die Intensität des Niederstossens jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, ging der Disziplinarrichter zugunsten des fehlbaren Spielers nicht von einem krass sportwidrigen Verhalten im Sinne der besagten Bestimmungen aus und sah entsprechend von einer nachträglichen Sanktionierung ab.

Rechtsprechung Gerichte:

- **Rechtsprechung Bundesgericht**

Beschwerden in Zivilsachen zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – Beschwerden gegen Schiedsentscheide des CAS

Ablehnungsgründe gegen einen Schiedsrichter müssen bereits im Zeitpunkt der Ernennung durch eine Partei unverzüglich vorgebracht werden (BGer 4A_620/2012 vom 29. Mai 2013)

Das Bundesgericht hat in BGer 4A_620/2012 seine Rechtsprechung bestätigt, wonach Ablehnungsgründe, von denen eine Partei Kenntnis erlangt, nicht nur gegen definitiv bestellte Schiedsrichter unverzüglich vorgebracht werden müssen, sondern auch gegen Schiedsrichterkandidaten, welche von den Parteien bzw. einer entsprechenden Ernennungsbehörde vorgeschlagen werden (vgl. auch BGE 130 III 66 E. 4.2 f.). Vorliegend ging es darum, dass die Beschwerdeführerin als Betreiberin einer Fussballmannschaft in der höchsten spanischen Fussballliga vor Bundesgericht geltend gemacht hatte, sie habe das Ablehnungsbegehren rechtzeitig innert der Frist von sieben Tagen gemäss R34 Abs. 1 des TAS-Code gestellt, da diese Frist nicht schon mit der Benennung eines Schiedsrichters durch eine Partei, sondern erst mit der Bestätigung des Schiedsrichters durch das TAS gemäss R40.3 des TAS-Code zu laufen beginne. Diese Einwendung verfängt gemäss Bundesgericht nicht. Nach Ablauf der siebentägigen Frist ab Kenntnis des Schiedsrichterkandidaten darf das Stillschweigen einer Partei als Einverständnis ausgelegt respektive verspätete Einwendungen zufolge widersprüchlichen Verhaltens als verwirkt eingestuft werden.

Übermässige Immissionen aus dem Betrieb eines Fussballfeldes (BGer 5A_884/2012)

Im vorliegenden Bundesgerichtsentscheid stellte sich die Frage, ob Fussbälle, die beim freien, unbeaufsichtigten Spiel infolge von Fehlstössen auf dem Nachbargrundstück landen, wie auch die Fussballspieler, die fehlgeleitete Fussbälle auf dem benachbarten Grundstück suchen und behändigen, eine Einwirkung gemäss Art. 684 ZGB oder gemäss Art. 641 ZGB darstellen. Letztere Bestimmung ist immer dann anwendbar, wenn es sich um direkte Beeinträchtigungen handelt, das heisst, wenn der Nachbar unmittelbar in die Substanz des eigenen Grundstücks eingreift. Ist die Beeinträchtigung hingegen nur die mittelbare (indirekte) Folge davon, dass der Nachbar sein Eigentumsrecht auf seinem Grundstück ausübt, liegt gemäss Bundesgericht lediglich eine Einwirkung im Sinne von Art. 684 ZGB vor. Als Immission gemäss Art. 684 ZGB subsumiert das Bundesgericht beispielsweise auch den Laubbefall überragender Äste von Bäumen, welche auf dem Nachbargrundstück wachsen. Gleich verhält es sich gemäss BGer 5A_884/2012 bei fehlgeleiteten Fussbällen und nach Bällen suchenden Fussballspielern, welche das eigene Grundstück betreten. Gestützt auf die Bestimmung von Art. 684 ZGB kann somit gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks geklagt werden, da dieser sein Grundeigentum in unerlaubter Art und Weise benützt respektive durch die Fussballspieler benützen lässt.

Selbstverständlich kann man sich auch gegen einen das eigene Grundstück betretenden Fussballspieler zur Wehr setzen. Da es sich in einem solchen Fall um eine direkte Beeinträchtigung und nicht bloss um eine (indirekte) Immission handelt, müssten hierzu entweder die Eigentumsfreiheitsklage gemäss Art. 641 Abs. 2 ZGB oder die Bestimmungen über den Besitzschutz (Art. 926 und 928 ZGB) angerufen werden.

Weitere Informationen auf: www.asds.ch